

Zeitschrift: Burgdorfer Jahrbuch
Herausgeber: Verein Burgdorfer Jahrbuch
Band: 77 (2010)

Artikel: Der Ammann, die Köchin und der Beck : Ernstes und Heiteres aus Wyniger Chorgerichtsmanualen
Autor: Kohler, Trudi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1074896>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Ammann, die Köchin und der Beck

Ernstes und Heiteres aus Wyniger Chorgerichtsmanualen

Trudi Kohler

Das Chorgericht

Das im Kanton Bern nach der Reformation eingeführte Chorgericht war eine Behörde aus mehreren gewählten Vertretern einer Kirchgemeinde, die alle zwei Wochen nach der sonntäglichen Predigt im Chor der Kirche Fälle verhandelten, die gegen die guten Sitten verstießen und den Dorffrieden bedrohten. Vorsitzender war der Ammann, also der Gemeindepräsident; das Protokoll, das Manual (da von Hand geschrieben), führte der Pfarrer. Hin und wieder war in Wynigen auch der Schultheiss aus Burgdorf anwesend, der Vertreter der bernischen Obrigkeit. Ihm wurden besonders schwierige Fälle zur Behandlung und Bestrafung gemeldet.

Zu behandeln waren zum Beispiel uneheliche Schwangerschaften zwecks Feststellung der Vaterschaft, Streit zwischen Nachbarn oder Eheleuten, der Verdacht von ansteckenden Krankheiten, nächtlicher Unfug oder auch Hartherzigkeit gegenüber Eltern oder Schwiegertöchtern.

Die Protokolle in Wynigen beginnen im Jahr 1587 und enden 1850. Dann wurde aus dem Chorgericht die Kirchenpflege. Vormundschaftsangelegenheiten, wie das Feststellen der Vaterschaft, wurden von nun an durch die Gemeindebehörden an die Hand genommen.

Pfarrer Wolfgang Christen klagte um 1660 einmal darüber, dass von tausend Wyniger Seelen nicht mehr als fünf die Seligkeit erhoffen dürften. Heute würden wir nicht mehr so hart urteilen. Zum Glück waren die Wyniger in früheren Zeiten keine Engel. Woher wüssten wir sonst, wie sie früher gelebt und gesündigt haben?

Kirchenangelegenheiten

Der Herdfall

Als Strafe dafür, dass er gotteslästerliche Worte ausgestossen hat, muss Christen Jost 1591 vor den Chorrichtern auf den Boden knien und die «Erde» küssen.

Wässern am Sonntag

1635 wird Jost Kohler vor das Chorgericht zitiert und gefragt, ob ihm der Herrgott nicht genügend Werkage gegeben habe, dass er am Sonntag wässern müsse (Sonntagsentheiligung). Kohler redet sich heraus, er habe «den Kehr» am Sonntag gehabt, und wenn er ihn dann nicht genommen, hätte er überhaupt nicht wässern können. Daraufhin wird die alte Ordnung wieder in Kraft gesetzt, das heisst, nach der samstäglichen Vesperzeit darf bis Montag kein Kehr angesetzt werden.

Drücken auf der Portlaube

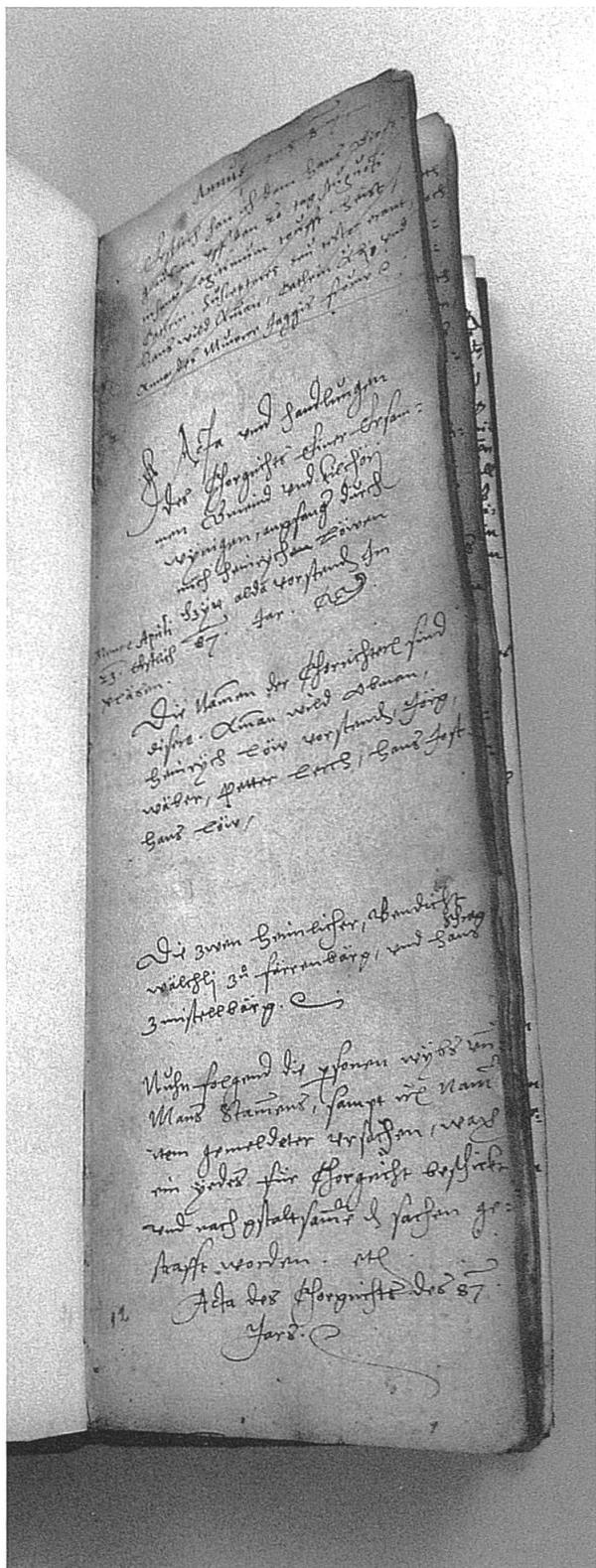
Immer wieder beschwert sich der Pfarrer über das «Drücken auf der Portlauben». Junge Burschen, die während der Predigt auf der Kirchen-Empore sitzen, haben sich einmal gegenseitig so stark gedrückt, dass 1694 Claus Bannwart vom «Tannwald» so übel zugerichtet wird, dass er vierzehn Tage nicht arbeiten kann. Er muss sogar den «Schärer» (Wundarzt) kommen lassen. Hans Uhlmann, Sattler im Dorf, und Hans Joggi Hunziker, Knecht von Alchenstorf, als «Hauptredliführer» sollen Bannwart zwei Pfund Schmerzensgeld und fünfzehn Batzen für die Arznei bezahlen, der Sattler fünf, der Knecht zehn Batzen.

Unregelmässigkeiten beim Abendmahl

1657 wird eine Frau verklagt, sie habe nur einen Teil des Abendmahlsbrotes gegessen. Die Frau bestreitet dies, sie habe das Brot nicht anders gegessen als andere. Eine zweite Frau wird gemeldet, weil sie das Abendmahlbrot mit der linken Hand genommen haben soll.

Eine «papistische Ceremonie»

Ein Wyniger Ehepaar mit zwei Kindern, eines davon schwer krank, hat sich 1658 nach St. Urban begeben und dort an einer «papistischen Ceremonie» teilgenommen. Dies sei ein Vorfall, der seit Menschengedenken noch nie in Wynigen vorgekommen sei, notiert der Pfarrer. Der Vater muss für



Erste Seite des Wyniger Chorgerichtsmanuals von 1587; das Buch sollte wohl ursprünglich als Taufrodel dienen, die erste Taufeintragung wurde jedoch wieder gestrichen (Textübertragung: Trudi Kohler)

Acta und Handlungen
Des Chorgichts Einer Ersam-
men Gmeind und Kilchöri
Wynigen, angfangen durch
mich Heinrych Löwen
szyn alda vorstand Im
87. Jar.
Monets Aprili
23. Erstlich
verläsen.

Die Namen der Chorrichtere sind
disere. Amman Wild Obman,
Heinrych Löw vorstand, Jörg
Wäber, Petter Lerch, Hans Jost,
Hans Löw.

Die zwen Heimlicher(*), Bendicht
Wälchli zu Färrenbärg und Hans Schrag
z Mistellbärg.

Nuhn folgend die Personen wybs und
Mans Stammens, sampt iren Namen
item gemeldeter ursachen, was
ein yedes für Chorgicht beschickt
und nach gstatlsame der sachen ge-
strafft worden.

Acta des Chorgichts des 87.
Jars.

* Die geheimen Aufseher, die Nachrichten beschafften, wurden damals «Heimlicher» genannt.

zweimal 24 Stunden in Gefangenschaft. Die Zeremonie bestand darin, dass dem Kranken ein Chormantel eines wundertätigen Kirchenmannes angezogen wurde. Ob das Kind geheilt wurde, ist nicht überliefert.

Verdacht auf Täuferei

Wer nicht regelmässig zur Kirche ging oder jahrelang nicht am «Nacht-mahl» teilnahm, wurde verdächtigt, zu den Wiedertäufern zu gehören. Der Lismer und seine Frau auf Lünisberg werden immer wieder vor das Chor-gericht geladen, erscheinen aber nicht. Und wie der Pfarrer die beiden ein-mal besuchen will, findet er die Haustüre verschlossen.

Nach langem, gutem Zureden wird Hans Kohler, der Steinhauer im Tal, 1708 von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen. Er fährt 1711 samt sei-ner reformierten Frau Anna Mathys und vier Kindern auf dem Täuferschiff «Emmenthal» nach Holland.

1732 stirbt Elsbeth Flückiger, eine Täuferin, die jahrelang krank gelegen. Pfarrer Hürner schreibt in den Totenrodel: «Ist aber nit auf dem Kirchhof zu begraben bewilligt worden.»

Lebenswandel / Moral

Wegen Tabak-Trinken (Rauchen), Kartenspielen, Kegeln oder Tanzen an hohen Festtagen, an denen das Abendmahl ausgeteilt wurde, wurden die Wyniger zuerst vermahnt und dann bestraft. Da abends nach zehn Uhr ein Ausgehverbot herrschte, wurden immer wieder junge Burschen verzeigt, die nächtlicherweise Unfug trieben. Verheiratete Frauen, die ohne Haube und mit heruntergelassenen Zöpfen z'Märit gingen – und sich so als unver-heiratet ausgaben – sollten verzeigt werden. Auch heidnisches Fasnachts-treiben sollte gemeldet werden.

Misshandlung

Niggli Mühlemanns siebenjähriger Sohn wird an einem Sonntag von vier Buben festgehalten und am Glied so misshandelt, dass es «braun und geschwollen wie eine Nuss» und er kaum Wasser lassen kann. Die Buben, resp. ihre Eltern, müssen die Kosten für den «Schärer» bezahlen. Die Buben sollen im Schulzimmer, im Beisein des Chorgerichts, mit der Rute «ausge-schmeizt» werden. Kommentar des Pfarrers: «Die Eltern habens hernach daheim selbsten getan.»



Blick in den Kirchenchor



Portlaube/Orgelempore beim Eingang

Krankheiten

Aussatz

1629 wird beim «Tannwalder» Aussatz vermutet. Er soll sich daher der «Beschau» in Bern (ärztliche Kommission) stellen. Weil er für «ussetzig» erklärt wird, soll sich auch das Hofgesinde der Beschau stellen. Dieses weigert sich aber. Der Hof soll gemieden werden.

1635 bittet Hans Hunsperger, der Sondersiech, um ein Schreiben, weil er ins Sondersiechenhaus aufgenommen werden will, da er «ganz wüst» sei. 1636 steht Hans Boleggers, des Maurers Hausfrau im Verdacht, dass sie am Aussatz erkrankt sei. Der Mann soll sie zur Beschau nach Bern «in die Insel» bringen. Da der Schulmeister die Sache überall herumerzählt, schickt Bolegger seine Kinder nicht mehr zur Schule.

In der Regel wurden Aussätzige ins Burgdorfer Siechenhaus abgeschoben. Verheiratete, von denen nur ein Teil aussätzig war, wurden geschieden. Aussätzige, die sich im Siechenhaus kennen lernten, durften aber heiraten.

Die französische Krankheit

1674 ist in verschiedenen Haushaltungen in Alchenstorf die französische Krankheit (Syphilis) ausgebrochen. Deswegen sollen auswärtige Besucher vom Gottesdienst ausgeschlossen werden.

Eine uneheliche Schwangerschaft

Barbara Aegerter, von Langnau, Magd bei Uli Christen, dem Lehenmann (Pächter) zu Oberbühl, ist in der Nacht vom 13. Juni 1739 «Kindbetterin» geworden, und zwar ohne vorher die verordneten «Genisst-Männer» dazurufen.

Zeigte nämlich eine ledige Frau dem Chorgericht ihre Schwangerschaft an, musste sie den Namen des Schwängerers nennen. Auch wenn dieser zur Tat stand, das Mädchen aber nicht zur Kirche führen wollte, wurden vom Chorgericht zwei Männer beauftragt, während der Geburtswehen, wenn die Frau «in Nöten lag», noch einmal den Namen des Kindsvaters festzustellen.

Bei der Befragung durch das Chorgericht sagt Daniel Sollberger, der Knecht zu Oberbühl, er habe in Christens Auftrag abends um zehn Uhr die «Genisst-Männer» gerufen. Diese, Hans Friedli, der Weibel, und Ulrich Wälchli, der Chorrichter, bezeugen, dass sie schon im Bett gewesen seien, als sie ins Oberbühl gerufen wurden. Dort angekommen, habe man sie geheissen, zuerst Feuer zu machen, weil es so finster gewesen sei. Als sie aber dann hineingehen wollten, sei die Geburt bereits vorbei gewesen und das Kind auf der Welt. Darauf hätten sie sich zurückgezogen.

Maria Mathys, die Bäuerin auf Oberbühl, Andreas Oberbühlers Frau, in deren Haus sich alles zugetragen hat, bezeugt, sie sei bereits im Bett gewesen, als sie es in der oberen Stube habe ächzen und stöhnen hören. Sie habe dann die Magd darauf aufmerksam gemacht, dass man «die Männer» rufen müsse. Barbara sei dann zum Lehenmann gegangen. Was diese dort abgemacht habe, wisse sie nicht.

Uli Christen, der Lehenmann, sagt aus, er habe mit der Magd bis Mittag beim Heuen zusammengearbeitet. Nach dem Mittag sei sie nicht mehr zur Arbeit erschienen. Abends sei sie noch vor dem Haus gesessen, und die Bäuerin habe ihr Suppe gebracht. Da habe er sie gefragt, was los sei, ob sich etwa die Welt vermehren wolle. Barbara habe gesagt, sie glaube es:

Dann sei er zu Bett gegangen. Nachts habe sie ihn dann gerufen. Drauf habe er den Knecht geheissen, dem Peter Rufer das «Bottenbrot heuschen zu gehen» (dem Kindsvater die nahende Geburt anzugezeigen und dafür einen Botenlohn zu erhalten). Als dann die Barbara verlangt habe, man solle «die Männer» holen, sei er dem Daniel nachgelaufen und habe ihm den neuen Auftrag erteilt. Den habe dieser unverzüglich ausgeführt.

Nun verlangt Peter Rufer, der angezeigte Kindsvater, dass das Kind durch beeidete und erfahrene Leute beschaut werden solle, ob es zeitig oder vorzeitig zur Welt gekommen sei. Die beiden Genisst-Männer und Maria Wyss, des Sigristen Frau, die man aus Mangel anderer Hebammen zu den Frauen in Kindsnöten zur Hilfe ruft, werden mit der Untersuchung beauftragt. Alle drei bestätigen, das Kind sei zeitig zur Welt gekommen. Maria Wyss meint, es sei zwar klein gewesen, aber Haar und Nägelein habe es wie ein zeitig Geborenes gehabt.

Jetzt will man von Peter Rufer wissen, warum er diese Besichtigung verlangt habe. Darauf sagt er, er sei erstmals am 9. November 1738 bei der Barbara auf dem Bett gelegen. Sei aber das Kind zeitig geboren worden, dann sei sie damals schon seit neun Wochen schwanger gewesen, und zwar nicht von ihm. Barbara Aegerter behauptet nach wie vor, dass sie keinen anderen Vater nennen könne als den Peter Rufer.

Darauf wird die Sache vor das Ober-Chorgericht nach Bern gebracht, wo Peter Rufer den «Purgations-Eid» (Befreiungseid) schwört und darauf von der Anklage und von der Erhaltung des Kindes befreit wird.

Ehestreitigkeiten

Wie ein Ehestreit beendet werden soll

Im Jahr 1678 kommt das Ehepaar Wälchli-Leuenberger zum wiederholten Mal vor das Chorgericht. Es handelt sich um einen Bauern, der eine wohlhabende Witwe mit ihren drei Kindern geheiratet hat. Entgegen dem, was üblich ist, hat die Witwe ihr Vermögen nicht in die Hand des neuen Ehemanns gegeben, sondern zieht weiterhin die Zinsen für entliehenes Geld für sich selber ein. Darauf sperrt ihr der Ehemann das Haushaltungsgeld. Der ewige Streit muss so heftig gewesen sein, dass man die drei Kinder andernorts untergebracht hat, weil sie am Leben der Eltern hätten Schaden nehmen können. Dem Schultheissen zu Burgdorf, Andreas von Bonstetten (1676–1682), der gerade anwesend ist, reisst der Geduldsfaden

und er droht, dass sie bei der nächsten Verzeigung zusammen in die Gefangenschaft gesetzt würden, «bei einem Löffel, und zwar so lang, bis sie bekennen, dass sie einander wieder besser verstehen». Kommentar des Pfarrers: «Gebe Gott ihnen seine Gnad und Heiligen Geist, amen!»

Böse Schwiegermütter

1592 wird Anni z'Hüseren vor Chorgericht gebeten. Sie soll am vorhergehenden Sonntag von der Kirche bis ins Oberbühl mit ihrer Schwiegertochter «balget» (geschimpft) haben. Sie will ihre Schwiegertochter nicht im Haus dulden. Anni kommt nicht und wird deswegen gebüsst. Abwechselnd erscheinen der Ehemann und der Sohn und erklären, Anni bringe es nicht über sich, vors Chorgericht zu treten. Schliesslich kommt man mit der Schwiegertochter überein, dass der Sohn weiterhin auf dem Hof der Eltern arbeiten darf. Er muss aber seiner Ehefrau «Schatten und Schärmen» zeigen, damit sie nicht auf der Gasse leben muss. Die Ehefrau willigt in diesen Handel ein, falls er sich ihr gegenüber wie ein Ehemann benehme. Ja sie ist sogar bereit, ab und zu «ein tagwen zu tun», das heisst als Tagelöhnerin zu arbeiten.

1691 müssen die «Leugret» und ihr Sohn Elias Leu vor dem Chorgericht erscheinen, weil auch sie das «Sühniswyb» (Schwiegertochter) nicht in ihr Haus lassen will. Die Leugret soll das Anni Grau gar eine Hure geschimpft haben und muss deshalb zwei Pfund Busse bezahlen. Dann wird der Sohn gefragt, warum er zu seiner Frau kürzlich gesagt habe, dass er kein fremdes Kind aufziehen wolle, obwohl er es bei der Taufe als das seine angegeben habe. Elias ist nun bereit, für das Kind acht Kronen jährlich zu bezahlen, da die Gret das Anni weiterhin nicht ins Haus lassen will. Er muss seiner Frau aber anderswo eine Unterkunft anweisen und für ihren Unterhalt sorgen.

Im folgenden Jahr klagt Anni wiederum gegen Elias. Sie ist gezwungen, als Säugamme beim Ratsherrn Fisch zu Burgdorf in Dienst zu treten. Darauf sagen Elias und seine Mutter, dass sie das Kind zu sich nehmen wollen, das Anni aber solle gehen, wohin es wolle.

Ein schwerer Fall

Der Ammann, die Köchin und der Beck

Die Familie Wild stellte sehr oft den Wyniger Ammann und betätigte sich auch als Wohltäterin in der Gemeinde. Wenn die Wilds als Paten angefragt wurden, sagten sie willig zu. Erhielt ein Knabe in jener Zeit den Namen Niklaus oder Tobias, war bestimmt ein Wild der Taufpate. Wenn sie selber in der Wyniger Kirche ihre Kinder zur Taufe brachten, standen Bernburger, Burgdorfer Schultheissen und Ratsherren sowie Pfarrfrauen aus anderen Gemeinden Pate.

Der letzte Ammann der Familie Wild, Franz Rudolf, der älteste Sohn von Tobias Wild und Anna Künzi, heiratet am 20. April 1676 Catharina Rennen von Thun, die damals erst sechzehn Jahre alt ist. Mit siebzehn Jahren bekommt sie die Tochter Johanna, ein Jahr darauf Anna Barbara und 1688 Anna Maria. Am 14. Februar 1690 wird sie begraben. Sie ist im Alter von dreissig Jahren am Fleckfieber gestorben, wie ihre Schwiegermutter Anna Künzi zehn Tage zuvor. Das muss ein rechter Schlag für den Ammann gewesen sein.

Vor allem, weil zu dieser Zeit seine ehemalige Köchin, das Styneli, seit kurzem verheiratet mit Uli Hug, dem Beck zu Wynigen, einen Knaben zur Welt gebracht hat. Von dem wird gemunkelt, der Ammann sei der wahre Vater. Das Styneli wechselte, noch bevor sein Zustand sichtbar wurde, den Arbeitsort. Es ging nach Bern; nicht aber bevor es Bekanntschaft geschlossen hatte mit dem Beck. Geheiratet wurde zu Fraubrunnen, und zwar ohne vorherige Verkündung und Erlaubnis des Pfarrers von Wynigen, wie der Pfarrer im Chorgerichtsmanual vermerkt. Dazu sei es, obwohl hochschwanger, mit einem Kranz zur Kirche gegangen und habe an der Hochzeit gar mit den Spielleuten getanzt.

Uli Hug, der Beck, hat bei einer ersten Befragung im Pfrundhaus (Pfarrhaus) dem Pfarrer und seiner Frau gestanden, wenn die Köchin schwanger gewesen sei bei der Heirat, dann gewiss nicht von ihm, denn zur Zeit, als er geheiratet habe, sei er noch «unschuldig wie ein Knab gewesen». Er gibt zu, dass sie vom Ammann etwas erhalten haben zur Hochzeit, nämlich eine komplette Wohnungseinrichtung, auch etwas zum Tauffest, das in Zofingen stattgefunden hat.

Zur Zehnt-Besichtigung kommt der Schultheiss Niklaus Lombach (1685–1692) aus Burgdorf. Bei dieser Gelegenheit befragt er auch den Herrn

Ammann. Dieser gibt aber vieldeutige Antworten, was weitere Untersuchungen nötig macht.

Im September beklagt sich Uli Hug über seine Frau, sie sei einmal zwei Tage und eine Nacht nicht zu Hause gewesen, und zwar ohne ihm zu sagen, wo sie gewesen sei. Er vermute aber, dass sie beim Herrn Ammann im Neuhaus übernachtet habe. Darum wolle er sich jetzt scheiden lassen. Das Styngeli beklagt sich seinerseits über den Uli, er sei gar unverständlich. Wenn es mit ihm abends im Bett beten wolle, wehre er ab und sage, «die Schweine gehen auch ohne zu beten ins Nest und werden doch feiss».

Ende September 1690 gibt der Schultheiss vor dem Chorgericht und den versammelten Grichtsässen (heute würde man sie als Vormundschaftsbehörde bezeichnen) bekannt, dass der Ammann Franz Rudolf Wild zugegeben habe, sich mit dem Styngeli ehebrüchig verhalten zu haben, und er wolle die gesetzliche Abbüssung tun. Die ganze Sache kommt nun vor das Ober-Chorgericht in Bern. Von dort rät man dem Ehepaar Hug-Schmid, sich wieder zu vertragen und einander zu vergeben. Doch das Styngeli ist mit diesem Bescheid gar nicht einverstanden. Die Frau gibt zur Antwort, dass sie sich lieber mit glühenden Zangen zerriissen lassen wolle, als weiter mit ihrem Mann zusammenzuleben, «worauf sie ihrem Mann den Rücken zukehrte und zum Tempel hinaus marschierte, gen Burgdorf».

Der Pfarrer schreibt ins Protokoll: «Hierüber hat die Ehrbarkeit (das Chorgericht) viel Verdruss und grosse Unruh durchs ganze Jahr mit diesem Handel gehabt.»

Quellen und Literatur

Chorgerichtsmanuale von Wynigen, im Besitz der Kirchenpflege Wynigen.

Kirchenrodel der Gemeinde Wynigen, Staatsarchiv Bern.

Hans Minder, Die Chorgerichtsmanuale von Lauperswil, 1997.

Max Vatter, Das religiöse und kirchliche Leben..., in: Heimatbuch Burgdorf, 1938.

Adresse der Autorin

Trudi Kohler

Buelstrasse 28

8330 Pfäffikon

E-Mail <jekotru@bluewin.ch>